Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus (COVID-19)

- Waschen Sie Ihre Hände häufig!
 Reinigen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit einer Seife oder einem Desinfektionsmittel.
- Halten Sie Distanz!
 Halten Sie einen Abstand von mindestens einem Meter zwischen sich und allen Personen ein, die husten oder niesen.
- Berühren Sie nicht Augen, Nase und Mund!
 Hände können Viren aufnehmen und das Virus im Gesicht übertragen!
- Achten Sie auf Atemhygiene!
 Halten Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedeckt und entsorgen Sie dieses sofort.
- Bei auftretenden Symptomen verlassen Sie nicht das Haus und kontaktieren Sie Gesundheitspersonal oder Rettungsdienste telefonisch. Telefonische Gesundheitsberatung: 1450

Informieren Sie sich hier: ages.at/coronavirus 24-Stunden-Hotline: 0800 555 621

Wenn Sie Symptome aufweisen oder befürchten, erkrankt zu sein, bleiben Sie zu Hause und wählen Sie bitte **1450**.





COVID-19: Information über wichtige Verordnungen

Betreten öffentlicher Orte (ab 16.03.2020 - 13.04.2020):

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Betretungen:

- die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
- die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
- die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (inkl. Begräbnisse im engsten Familienkreis) erforderlich sind
- die für berufliche Zwecke erforderlich sind, wobei vorzugsweise auf Teleworking zurückgegriffen werden soll
- wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen;

Wichtig: Werden Massenbeförderungsmittel benützt, ist zu anderen Passagieren ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Wichtig: Betreten von Sportplätzen ist verboten.

Wichtig: Bei den Ausnahmen muss gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden.

Schließung Gastronomie & Betriebsstätten (ab 17.03.2020 bis 13.04.2020)

Das Betreten des Kundenbereichs von Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetriebsstätten ist untersagt.

Gilt nicht für folgende Bereiche:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern
- Drogerien und Drogeriemärkte
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
- veterinärmedizinische Dienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
- Notfall-Dienstleistungen
- Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Tankstellen



- Lieferdienste
- Öffentlicher Verkehr
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
- Abfallentsorgungsbetriebe
- KFZ-Werkstätten.

Das Betreten von Betrieben des Gastgewerbes ist untersagt. Das gilt nicht für Gastgewerbebetriebe bei:

- Kranken-und Kuranstalten
- Pflegeanstalten und Seniorenheime
- Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten
- Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genützt werden dürfen.
- Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden
- Campingplätze und öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitteln verabreicht und ausgeschenkt werden
- Lieferservice

Landeverbote für Flugzeuge (10.03.2020 bis 13.04.2020):

Den der Beförderung von Personen dienenden Luftfahrzeugen, die aus folgenden Regionen oder Ländern abfliegen, ist die Landung in Österreich untersagt:

- Volksrepublik China
- Republik Korea
- Islamische Republik Iran
- Italien
- Schweiz
- Frankreich
- Spanien
- Vereinigtes Königreich
- Niederlande
- Russische Föderation
- Ukraine

Dies gilt nicht für Frachtflüge, Einsatzflüge, Ambulanz-/Rettungsflüge, Repatriierungsflüge oder Überstellungsflüge.





Einreise auf dem Luftweg nach Österreich (19.03.2020 bis 13.04.2020)

Österreicher und Fremde mit Visum oder Aufenthaltsberechtigung in Österreich müssen sich nach Einreise auf dem Luftweg einer 14 tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne unterziehen; Ausnahme: unverzügliche Ausreise ist sichergestellt.

Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht dürfen von außerhalb des Schengen-Raums nicht auf dem Luftweg einreisen; Ausnahme: z.B. Personal diplomatischer Missionen, Angestellte internationaler Organisationen, Pflege- und Gesundheitspersonal, Transitpassagiere, entweder ein Gesundheitszeugnis (nicht älter als vier Tage) vorweisen oder sich in eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne begeben.

Sonstige Fremde (z.B. Unionsbürger ohne Aufenthalt in Österreich) müssen bei der Einreise ein Gesundheitszeugnis (nicht älter als vier Tage) betreffend negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 vorlegen. Legen sie kein Gesundheitszeugnis vor und ist ihre unverzügliche Ausreise nicht sichergestellt, sind sie für 14 Tage in einer geeigneten Unterkunft unterzubringen

Gilt nicht für Flugzeugbesatzungen.

Quarantäne-Maßnahmen:

- Tirol: Gesamtes Landesgebiet
- Kärnten: Ort Heiligenblut
- Vorarlberg: Lech, Klösterle, Warth und Schröcken
- Salzburg: Flachau, Großarltal und Gasteinertal

Wiedereinführung von Grenzkontrollen am Landweg

- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Italien, Deutschland, Liechtenstein und zur Schweiz (bis 07.04.2020) sowie
- Einschränkung des Grenzverkehrs zu Slowenien und Ungarn (bis 14.05.2020)
- Teilweise Schließung der Grenzen zu Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien.
 - D.h. eine Einreise nach Österreich darf aus diesen Ländern nur noch an den deklarierten Grenzübergängen erfolgen.

Einstellung des Schienenverkehrs

- Einstellung des Schienenverkehrs zu Italien, Schweiz und Liechtenstein aufgrund des Ausbruches von SARS-CoV-2.
 - Gilt nicht für den Güterverkehr und für Züge ohne kommerziellen Halt in Österreich.
 - Bis einschließlich 03.04.2020



Maßnahmen bei der Einreise:

- Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, Schweiz, Liechtenstein, Ungarn und Slowenien (bis einschließlich 13.04.2020):
 - Personen, die nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis (in deutscher, englischer oder italienischer Sprache) über ihren Gesundheitszustand (entsprechend den in der Verordnung genannten Anlagen) mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.
 - Personen, die ein solches ärztliches Zeugnis nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern, wobei davon folgende abweichende Ausnahmen bestehen:
 - Österreichische Staatsbürger und Fremde mit Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich dürfen auch ohne Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses einreisen, sofern sie sie sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen.
 - Die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp ist generell ohne Einschränkung – erlaubt, sofern die Ausreise sichergestellt ist.
 - Der Güterverkehr und grundsätzlich auch der gewerbliche Verkehr (für die gewerbliche Personenbeförderung gelten die genannten Regelungen) sowie der Pendler-Berufsverkehr sind von den oben genannten Regelungen nicht betroffen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

Gesundheitsministerium: sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/

Innenministerium: bmi.gv.at

Häufig gestellte Fragen: oesterreich.gv.at